



Kosmetische Fußpflege – medizinische Fußpflege / Podologie

Die Berufsbezeichnung „Podologin / Podologe“ darf nach dem 01.01.2003 nur führen, wer im Besitz einer Erlaubnis nach § 1 Podologengesetz (PodG) ist.

Die Berufsbezeichnung „med. Fußpflegerin / Fußpfleger“ darf nur führen, wer ebenfalls im Besitz einer Erlaubnis nach § 1 PodG ist, oder eine Berechtigung bzw. staatliche Anerkennung nach § 10 (1) PodG hat. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die medizinische Fußpflege ist eine Krankenbehandlung im Sinne von Heilkundeausübung und ist Ärzten und Heilpraktikern vorbehalten. Auf Grundlage ärztlicher Verordnung darf die medizinische Fußpflege aber auch von Podologen ausgeübt werden, da diese auf Grund ihrer Ausbildung pathologische Veränderungen am Fuß erkennen können.

Medizinische Fußpflege durch Personen die nicht nach § 1 PodG befähigt sind, darf nur unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes bzw. Heilpraktikers und in der Regel in dessen Praxis erfolgen.

Ist dies nicht gegeben können Personen die nicht nach § 1 PodG befähigt sind die medizinische Fußpflege durchzuführen, lediglich die kosmetische Fußpflege ausüben. Die kosmetische Fußpflege umfasst dabei die Pflege und Prophylaxe des gesunden Fußes.

Im Einzelnen umfasst die kosmetische Fußpflege:

- fachgerechtes Schneiden der Nägel
- Abtragen von Nagelverdickungen ohne pathologischen Befund
- Sondieren der Nagelfalzen
- Abtragen von Hautverdickungen (Hornhaut) ohne pathologischen Befund
- unblutiges Entfernen von Hühneraugen
- Anleitung zur präventiven Fußgymnastik
- Durchführung präventiver Fußmassagen
- Anleitung zur häuslichen Pflege der Füße durch den Kunden
- Beratung bei der Auswahl der Pflegemittel
- Dekorative Pflege der Füße

**Maßnahmen in der medizinischen Fußpflege:**

- **Nagelbehandlungen**
(richtiges Schneiden der Nägel, Behandlung eingerollter und eingewachsener Nägel, Nagelmykosen oder verdickter Nägel)
- **Hyperkeratosenbehandlungen**
(Abtragen übermäßiger Hornhaut und Schwielen)
- **Behandlung von Clavi und Verrucae**
(fachgerechtes Entfernen und Behandeln von Hühneraugen und Warzen)
- **Druck- und Reibungsschutz**
(Maßnahmen zur Entlastung schmerzhafter Stellen)
- **Orthonyxie**
(Anfertigung spezieller Nagelspangen bei eingewachsenen Nägeln)
- **Orthesentechnik**
(Anfertigung von langlebigen Druckentlastungen)
- **Nagelprothetik**
(künstlicher Nagelersatz)
- **Fuß- und Unterschenkelmassage**
(als therapeutische Maßnahme oder zur Steigerung des Wohlbefindens)
- **allgemeine und individuelle Beratung (Coaching)**

Unzureichend ausgebildete Behandler, die eine unsachgemäße Fußpflege unter mangelhaften hygienischen und apparativen Verhältnissen durchführen, können zusätzliche Komplikationen am Patienten hervorrufen.

Das nicht Beachten von medizinischen Fortschritten in der Orthopädie und Dermatologie durch fehlende Selbsteinschätzung des Fußpflegers stellt ebenso eine Gefahr des Patienten dar.